

Der Weg zur gesetzlichen Pflichtprüfung von Nachhaltigkeitserklärungen

WU
VIENNA

WP Dr. Aslan Milla, September 2026



Agenda

- Was ist aus dem Green Deal geworden ?
- „Role of Accountants“
- Status Quo und seine Herausforderungen

EU Green Deal

Schon vor einiger Zeit hat sich die EU zu drei ehrgeizigen Klima- und Energiezielen verpflichtet

55%

Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55% im Vergleich zu 1990



27%

Mindestens 27% Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch



30%

Mindestens 30 % Energieeinsparungen im Vergleich zum Business-as-usual-Szenario



Energie- und Klimaziele

Um diese Energie- und Klimaziele zu erreichen, sind zusätzliche Mittel in Höhe von **180 Milliarden Euro pro Jahr** erforderlich. Nach Angaben der Europäischen Investitionsbank werden **270 Milliarden Euro pro Jahr** benötigt, wenn man die Ziele für den Energie-, Verkehrs-, Wasser- und Abfallsektor als Ganzes betrachtet.

Grüne Investitionen

1 Billionen Euro sollen bis 2030 von der EU mobilisiert werden

Durch den EU-Aktionsplan soll die Umlenkung der Kapitalströme hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft erreicht werden - die Einführung der EU-Taxonomie ist ein Bestandteil des Aktionsplans

Neuausrichtung der Kapitalflüsse

- **Taxonomie**
- Förderung von Investments in nachhaltige Produkte
- Nachhaltigkeit in Finanzberatung integrieren
- Nachhaltigkeits-Benchmarks etablieren

ESG Integration in das Risikomanagement

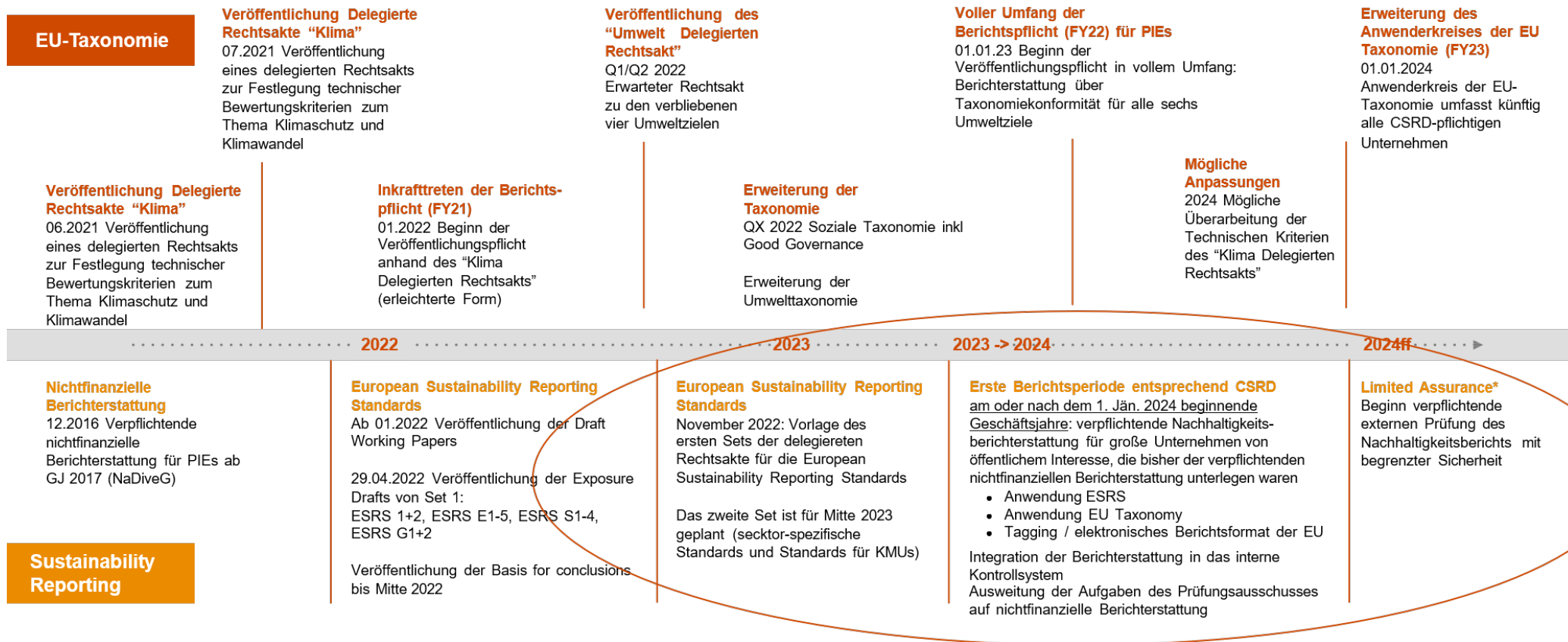
- ESG in Research und Ratings integrieren
- Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter klarstellen
- Nachhaltigkeit in die aufsichtsrechtlichen Anforderungen integrieren

Transparente und nachhaltige Berichterstattung

- Nachhaltige Offenlegung und Regeln für die Rechnungslegung stärken (CSRD)
- Nachhaltige Corporate Governance stärken und kurzfristiges Handeln verringern (CSDD)

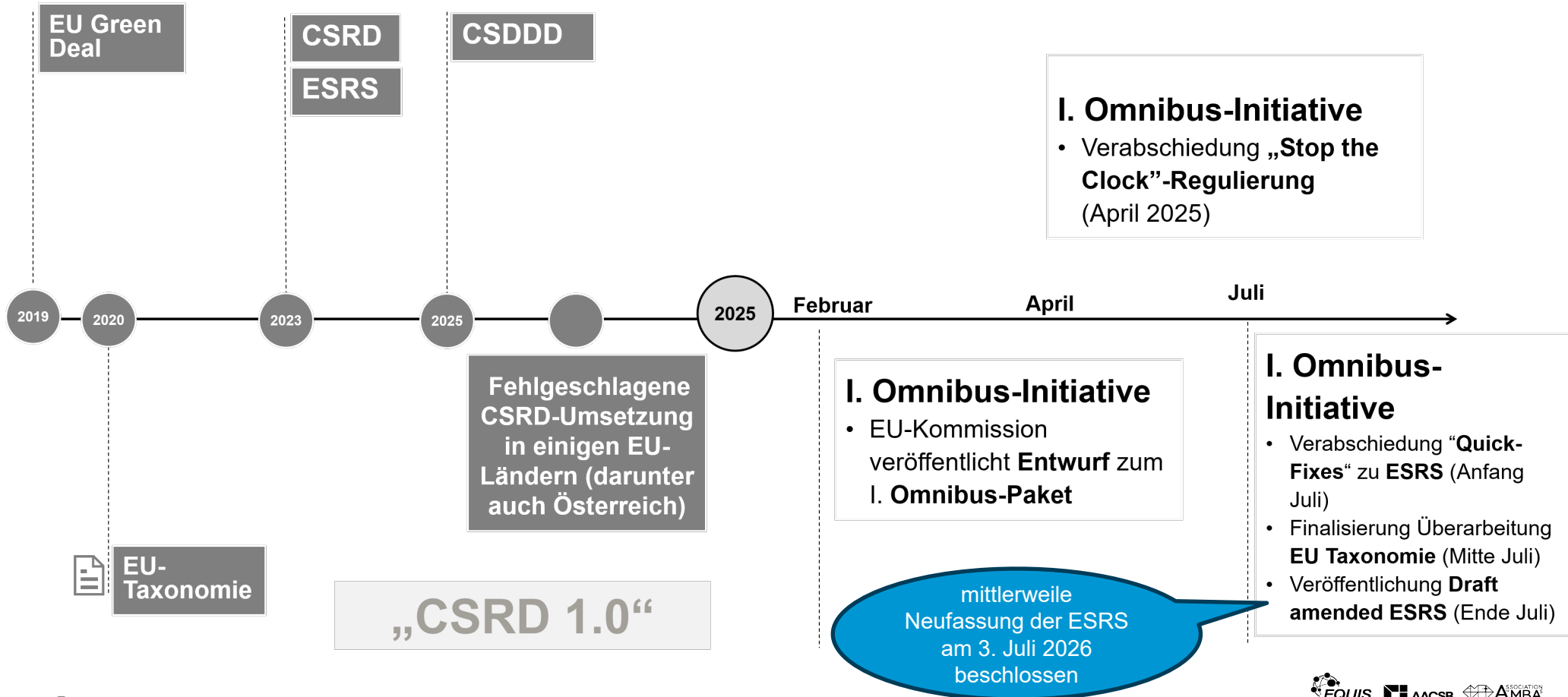
EU Green Deal

In der Folge wurden die Unternehmen mit einer gewaltigen „Reporting Wave“ konfrontiert ...



EU Green Deal

Und was passierte dann ...



EU Green Deal

Und was passierte dann ...

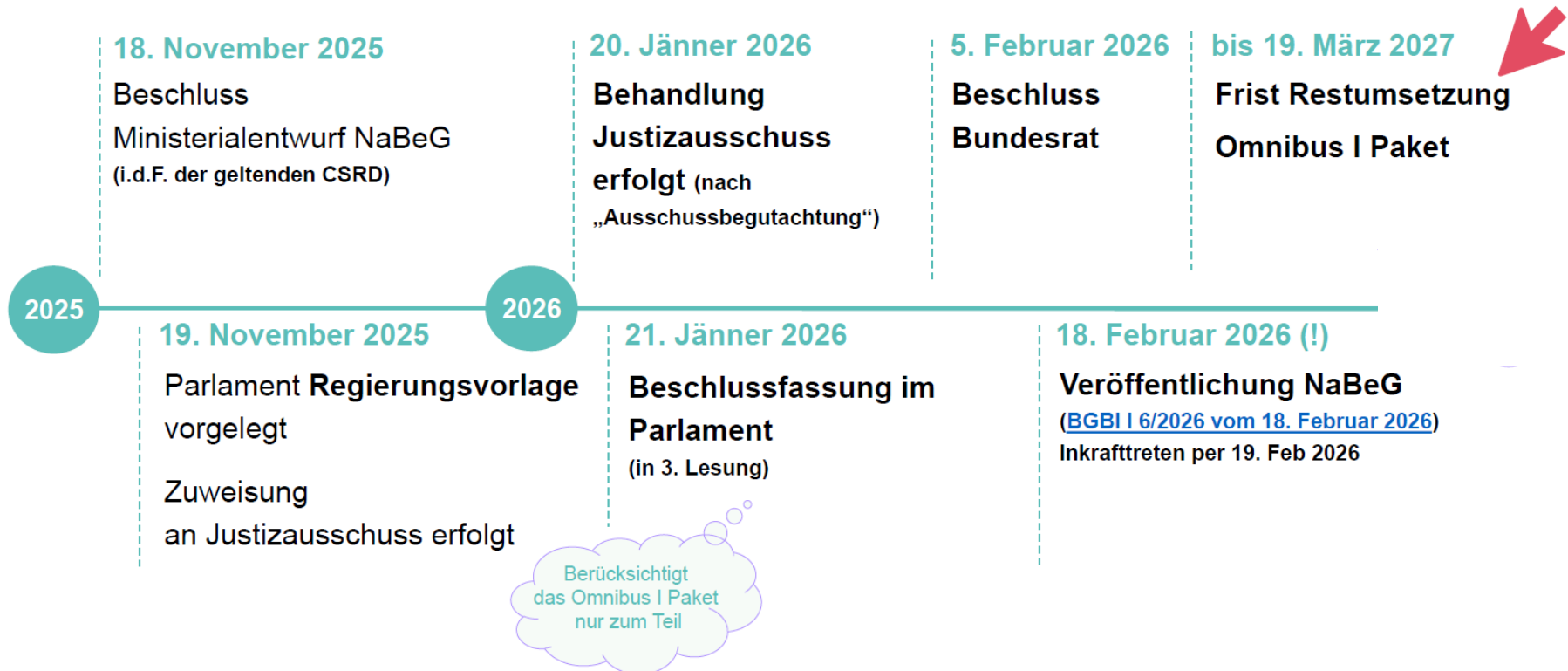
- Europäische Initiative zur Bürokratie-Entlastung (2025)
- Omnibus-I-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2026/470) mit massiven Erleichterungen, zeitlichen Verschiebungen und deutlichen Schwellenwert-Anhebungen verabschiedet
 - Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und mehr als 450 Mio. € Umsatz
 - Berichterstattung erst ab dem Geschäftsjahr 2027
 - starke Reduktion der verpflichtenden Datenpunkte innerhalb der europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards
 - Erleichterungen bzgl Informationen aus der Wertschöpfungskette
 - Anpassungen in der Lieferketten-Richtlinie (CSDDD), Umsetzung bis Juli 2028, und in der EU-Taxonomie
 - Verabschiedung von verpflichtenden europäischen Prüfungsstandards für 1. Juli 2027 vorgesehen

nur mehr Prüfung
mit begrenzter
Sicherheit („limited
assurance“)

EU Green Deal

CSRD-Umsetzung in Österreich (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG)

Spät und unvollständig



EU Green Deal

CSRD-Umsetzung in Europa

CSRD TRANSPOSITION STATUS

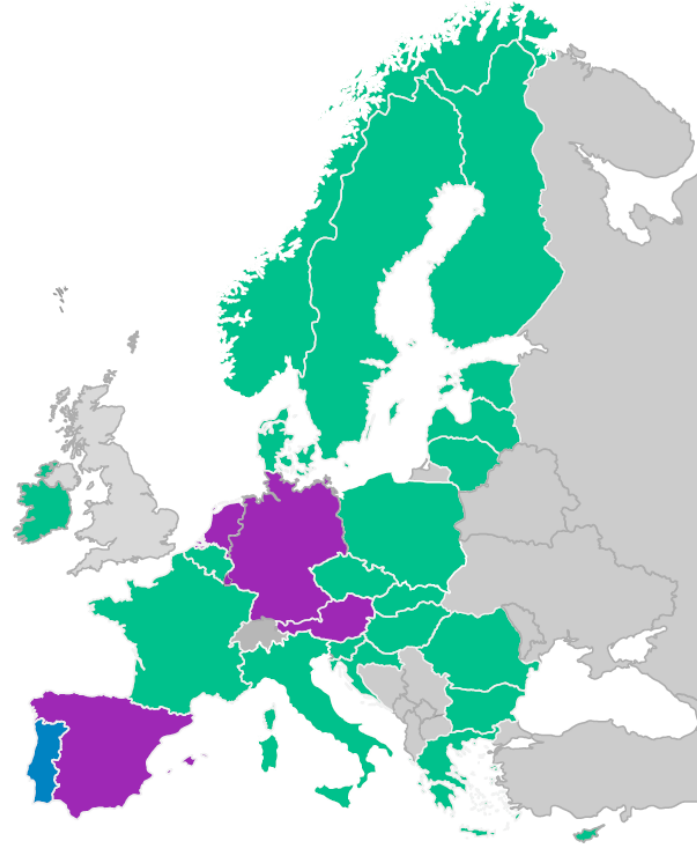
The map illustrates the transposition progress across EEA countries. We collect and share this information in conjunction with Accountancy Europe members. This tracker is continuously updated as new information becomes available

-  21 Member States: transposed
-  5 Member States: draft proposal introduced
-  3 Member States: draft in progress/consultation

 The map gives an indicative overview as the CSRD transposition is ongoing in some Member States

 Information presented as of 26 September 2025

Disclaimer: Accountancy Europe makes every effort to ensure, but cannot guarantee, that the presented information is accurate, and we cannot accept any liability in relation to this information.



© Accountancy Europe

„Role of Accountants“ – Wie es begann ...

Accountancy Europe: How to shape the rope of the profession, 2018



Der Berufsstand als Partner und Treiber für die notwendige Veränderung der Wirtschaft ?

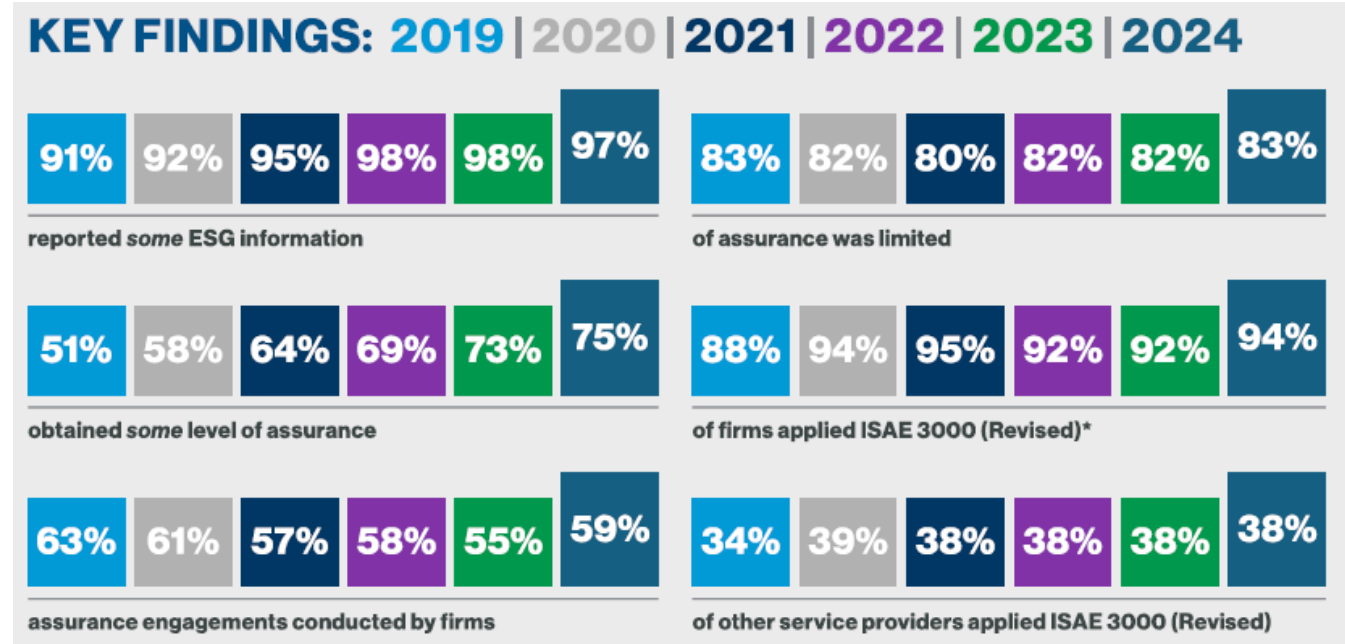
- betriebswirtschaftlicher Berater und wichtige Ansprechperson
- Unterstützung bei der Erhebung der Anforderungen und der Einrichtung von Systemen und Prozessen im Bereich Nachhaltigkeit (Change Management)
- Unterstützung bei der Erstellung von (internen und externen) Berichten bis hin zu Förderanträgen
- Zusicherungsleistungen für Berichte und sonstige Informationen

Auf der Website der Accountancy Europe finden sich umfassende, stets aktuelle Informationen zum Thema „Sustainability“ und Termine aller laufenden Seminare/Workshops

<https://www.accountancyeurope.eu/tag/sustainability/>

„Role of Accountants“ – globale Bestandsaufnahme

IFAC-Studie „State of Play in Sustainability Assurance“, June 2026



- weltweit sehr hoher Grad an Berichterstattung über Nachhaltigkeit
- große Unterschiede in den verschiedenen Jurisdiktionen
- starker Anstieg des Anteils an geprüften Berichten (überwiegend mit begrenzter Sicherheit)
- > 50%, aber keine eindeutige Dominanz der Wirtschaftsprüfer

Wo stehen wir hier und heute in Österreich ?

- **Grundsätzlich:** Pflichtprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle betroffenen Unternehmen (1. Welle) mit Bilanzstichtagen nach der Kundmachung des NaBeG (ab 19. Februar)
- „Befreiungsmöglichkeit“ für Unternehmen unter 1.000 Mitarbeitern/450 Mio. € Umsatz (d.h. noch ein weiteres Jahr Fortsetzung der bisherigen nichtfinanziellen Berichterstattung ohne Prüfungspflicht)
- vollständige Umsetzung der CSRD bzw. von Omnibus-I-Richtlinie noch offen
- Prüfung nur durch gesetzlichen Abschlussprüfer oder einen anderen, gesondert bestellten, Wirtschaftsprüfer (Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung)
- Prüfungsstandard KFS/PE 28 (iVm KFS/PG 13) = *Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, Juni 2026* (von Aufsicht im Juli 2026 genehmigt, gem. Art. 26a Abs. 2 AP-RL nationaler „Zwischen“-Standard)

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Was waren die Überlegungen bei der Neufassung von KFS/PE 28 ?

■ Vorgehensweise im Fachsenat der KSW

- ✓ Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist eine sonstige Prüfung iSv KFS/PG 13 unter Berücksichtigung der im Gesetz (aus der Richtlinie) vorgegebenen Prüfungsziele und unter Beachtung der Hinweise dieser Stellungnahme
- ✓ neben Ausführungen zu allgemeinen Grundlagen einer Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden spezifische Überlegungen zu den gem. Art. 34 AP-RL zu beurteilenden Tatbeständen vorgegeben (in § 268 Abs. 2 Z. 2 UGB umgesetzt)
- ✓ Musterbericht für einen Zusicherungsvermerk als Anlage

kein
eigenständiger
Prüfungs-
standard !

... soweit anwendbar, wurden auch wesentliche Ausführungen
aus dem globalen Standard ISSA 5000 berücksichtigt

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Was sind die Kernbestandteile der Prüfung einer Nachhaltigkeitserklärung

- Vorgegebenes Prüfungsziel ist die Aussage, dass keine Sachverhalte bekanntgeworden sind, die der Annahme entgegenstehen, dass der Bericht nicht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorgaben entspricht (§ 274a Abs. 1 Z. 3 UGB), einschließlich
 - ✓ Übereinstimmung mit den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)
 - ✓ Durchführung und Darstellung des Verfahrens der Wesentlichkeitsanalyse
 - ✓ Einhaltung der Anforderungen an die Berichterstattung gem. EU-Taxonomie-VO, und
 - ✓ Einhaltung der Anforderungen zur Auszeichnung in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF-VO)

... es fehlen noch die
technischen
Spezifikationen

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Was sind die Kernbestandteile der Prüfung einer Nachhaltigkeitserklärung

Praxisbeispiel – Vorgehen bei der Prüfung der Wesentlichkeitsanalyse

Wann ist ein Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich und muss berichtet werden ?

Vorgehensweise des Unternehmens ist vom Prüfer nachzuvollziehen und zu beurteilen !

Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist aus nichtfinanzieller ("Impact") Sicht wesentlich, wenn:

- a. er mit wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen kurz-, mittel- oder langfristigen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch oder Umwelt verbunden ist;
- b. Zu den Auswirkungen diejenigen gehören, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat sowie diejenigen die durch seine Geschäftsbeziehungen direkt mit seinen eigenen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind (Wertschöpfungskette)



Informationen sind wesentlich, auch wenn nur eine Perspektive erfüllt ist

Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist aus finanzieller Sicht wesentlich, wenn:

- a. Er Risiken und Chancen erzeugt oder erzeugen kann, die einen **wesentlichen Einfluss** auf die künftigen **Cashflows, Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis, Lage, Kapitalkosten oder Zugang zu Finanzmitteln**
- b. über einen kurz-, mittel, oder langfristigen Zeithorizont haben oder wahrscheinlich haben werden.

PRINZIP DER DOPPELTEN WESENTLICHKEIT:

Ein Nachhaltigkeitsaspekt gilt als wesentlich, wenn er unter dem Gesichtspunkt der **Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt (inside-out)** oder unter **finanziellen Gesichtspunkten (outside-in)** oder unter beiden Gesichtspunkten als wesentlich eingeschätzt wird.

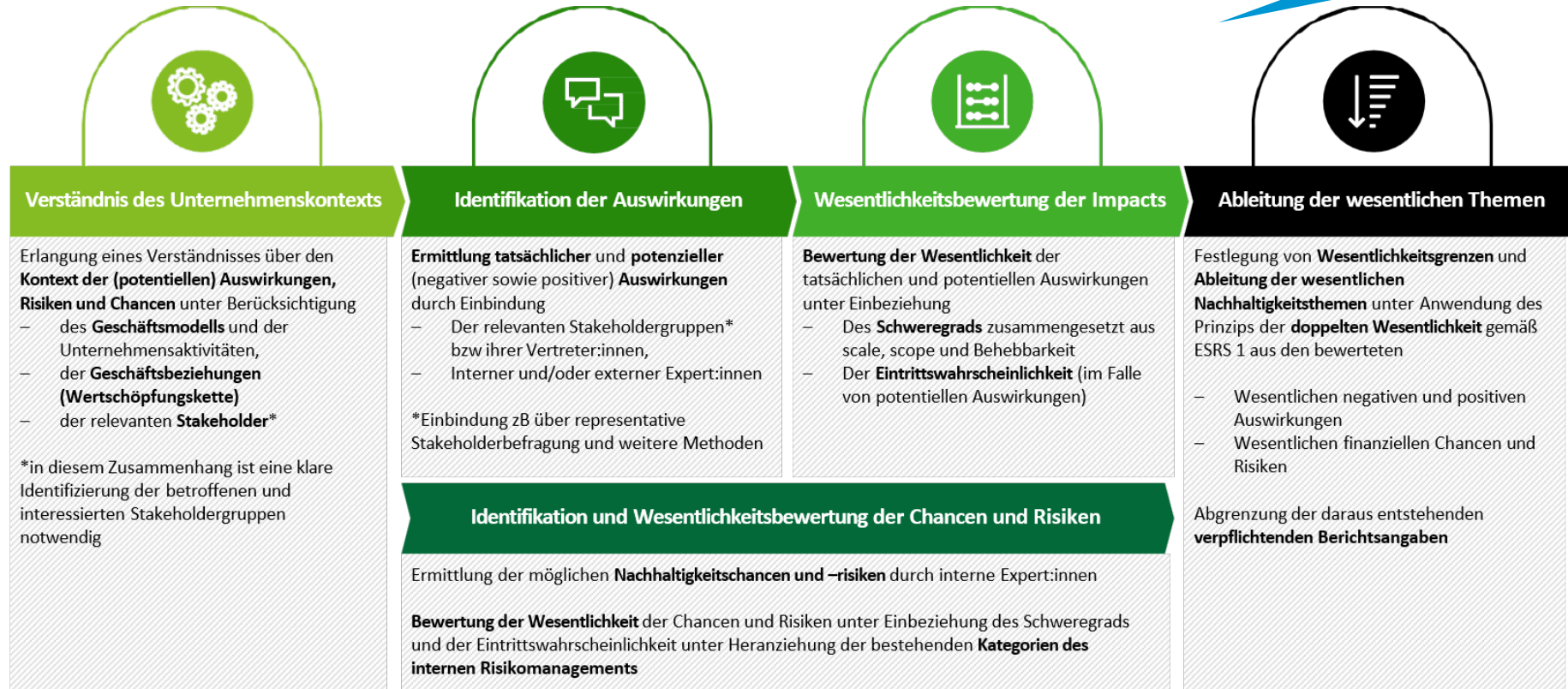
Entnommen aus: iwv-Fachtagung 2023 - Arbeitskreis D

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Was sind die Kernbestandteile der Prüfung einer Nachhaltigkeitserklärung

Praxisbeispiel – Vorgehen bei der Prüfung der Wesentlichkeitsanalyse

Vorgehensweise
des Unternehmens

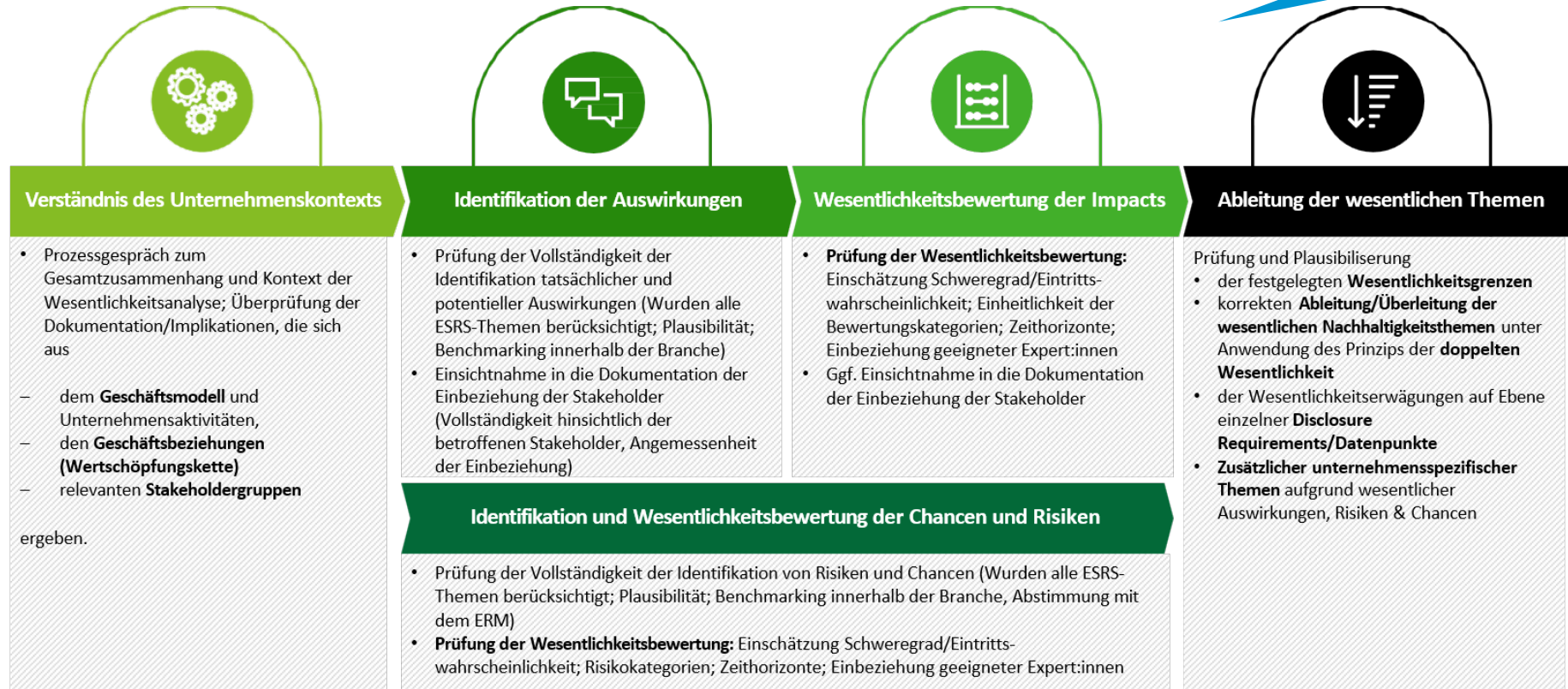


Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Was sind die Kernbestandteile der Prüfung einer Nachhaltigkeitserklärung

Praxisbeispiel – Vorgehen bei der Prüfung der Wesentlichkeitsanalyse

Vorgehensweise
des Prüfers



Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Herausforderungen im Rahmen der Prüfung

Wesentliche Voraussetzungen für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

- relevante, konsistente und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen auf Grundlage geeigneter Kriterien müssen vorliegen
 - entscheidungsrelevante Informationen aus Sicht der Unternehmen und der Internen Stakeholder als auch aus Sicht externer Stakeholder
 - konsistente und vergleichbare Datenaufbereitung
 - Verwendung anerkannter Berichtsformate (bisher: GRI, in Zukunft ESRS)
 - transparente Darstellung der Prozesse und der getroffenen Annahmen, die zur Erstellung der Daten verwendet wurden
- für zuverlässige Nachhaltigkeitsinformationen sind eingerichtete Prozesse/Kontrollen erforderlich
- Prüfer müssen die notwendige Expertise besitzen und Vorgehen nach geeigneten Prüfungsstandards sicherstellen
 - Bereitstellung ausreichender Ressourcen
 - Einbeziehung von Experten

CSRD-Informationen, die durch eine Zusicherung abgedeckt werden müssen

Aufgrund der vorgesehenen Formulierung im Zusicherungsvermerk und den Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist von folgenden zu prüfenden Arten von Informationen auszugehen:

- Berichtsinhalte und Form der Präsentation/Darstellung in Übereinstimmung mit den vorgegebenen Standards (ESRSs, Soll-Objekt)
- Darstellung der in den Unternehmen eingerichteten Prozesse zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen (Verfahren der Wesentlichkeitsanalyse)
- Angaben gem. Art 8 der Taxonomie-VO
- elektronische Kennzeichnung der Informationen

CSRD-Informationen, die durch eine Zusicherung abgedeckt werden müssen

Die Angaben in einem Nachhaltigkeitsbericht werden auch zukunftsgerichtete Informationen beinhalten

- Einschätzungen und Beurteilung durch das Management und wissenschaftlich-technische Methoden der Fortschreibung
- höhere Unsicherheit der berichteten Information
- verfügbaren Quellen und Annahmen müssen offengelegt werden
- Aufbereitung der Informationen auf Basis der getroffenen Annahmen und offengelegten Methoden ist zu beurteilen (hinsichtlich Vollständigkeit und Ausgewogenheit)



keine Zusicherung bzgl des Eintreffens der berichteten Ergebnisse/Ereignisse

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Herausforderungen im Rahmen der Prüfung

Die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten stellt eine der bisherigen Abschlussprüfung vergleichbare, wenn nicht zu Beginn größere Herausforderung dar !

- Auch wenn nur eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit verlangt wird, ist davon auszugehen, dass die in den Unternehmen eingerichteten Prozesse und die Zuverlässigkeit der nach neuen Standards aufzubereitenden Information sehr kritisch zu hinterfragen, zu analysieren und zu überprüfen sein werden.
 - Unternehmen, die schon bisher bspw nach GRI Standard berichtet haben, sollten bereits entsprechende entwickelte Verfahren eingerichtet haben, andere noch nicht !
 - Dokumentation aller Entscheidungen, Einschätzungen und Annahmen sowie der Datengrundlagen ist unbedingt notwendig, um ein prüferisches Nachvollziehen zu ermöglichen !
- Es sind in den Prüfungsbetrieben ausreichende Ressourcen inkl. der nötigen Expertise bereit zu stellen.

denn

umfangreiche
Schulungsprogramme in
der ASW seit 2024

„Audit is more than just about numbers“

Vielen Dank!

